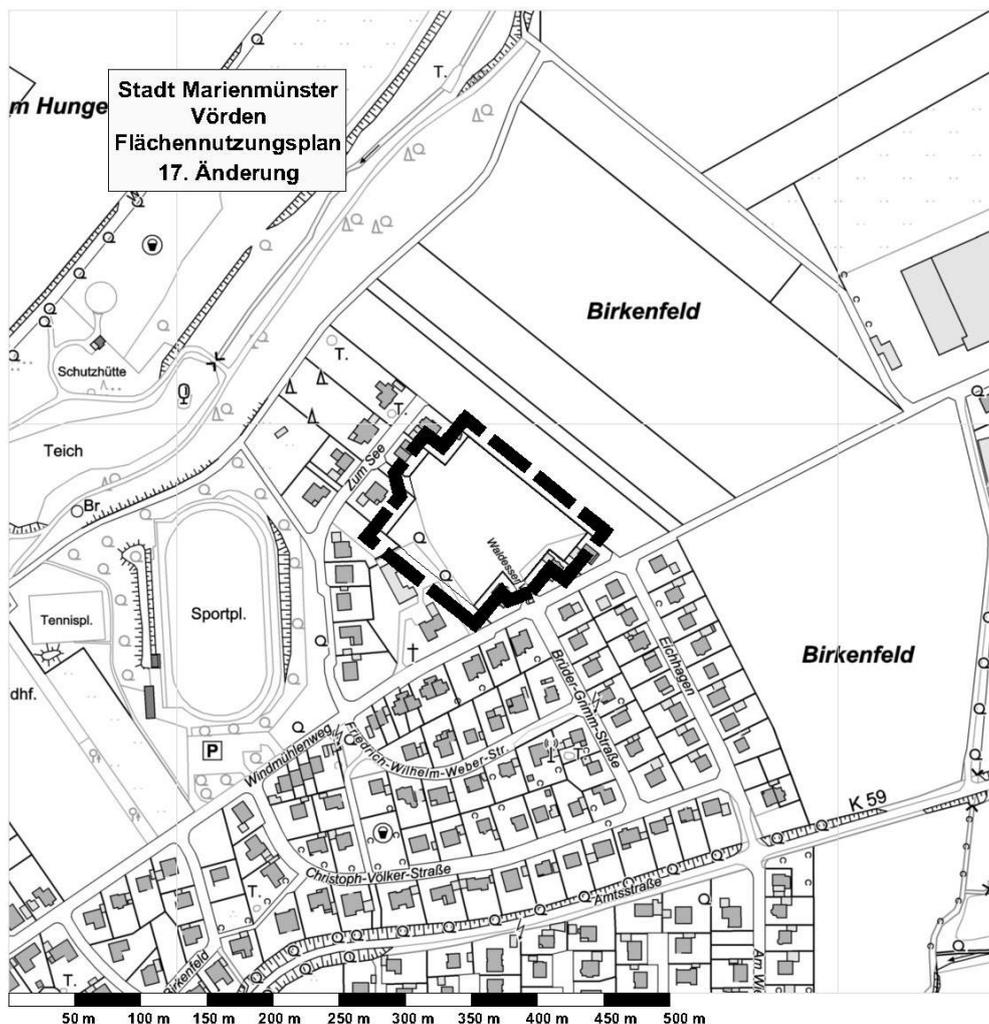


## Bekanntmachung

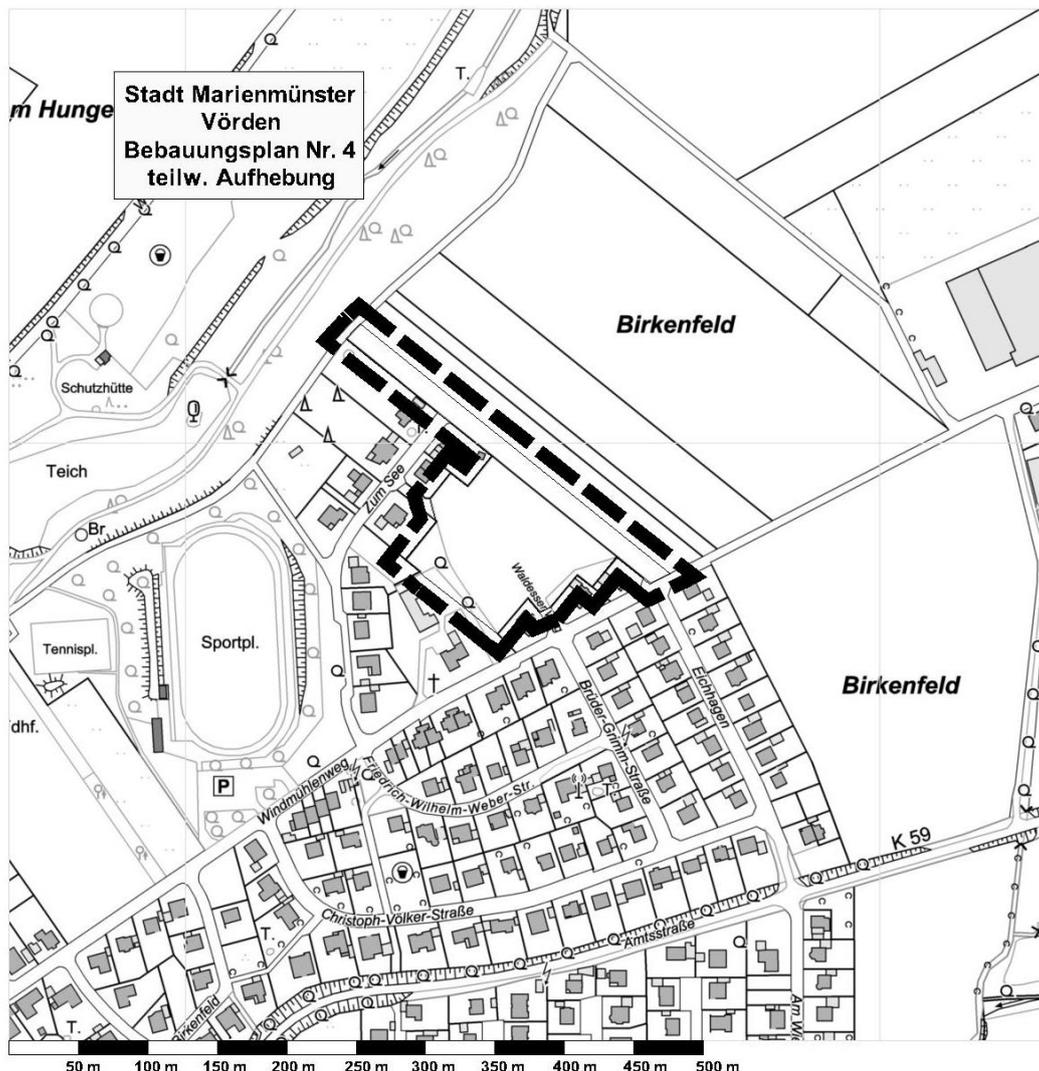
### Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB zur 1. 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marienmünster 2. teilweisen Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Ortschaft Vörden

Die Stadt Marienmünster plant die Ausweisung eines neuen Baugebiets westlich des Sportplatzes in Vörden. Der Forderung der Bezirksregierung entsprechend, ist gleichzeitig eine Baufläche am östlichen Ortsrand der Ortschaft zurückzunehmen. Mit der teilweisen Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Ortschaft Vörden soll die derzeit überwiegend als Reines und Allgemeines Wohngebiet festgesetzte Wohnbaufläche aufgehoben werden und dadurch wieder der Landwirtschaft und dem Freiraum zur Verfügung stehen. Im Parallelverfahren wird die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes erarbeitet.

Der **räumliche Geltungsbereich zu 1.**, der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes, liegt im Nordosten von Vörden, unmittelbar nördlich des Windmühlenweges. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehenden Übersichtsplan, der keine Planaussagen enthält (ohne Maßstab).



Der **räumliche Geltungsbereich zu 2.**, der teilweisen Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 4, liegt im Nordosten von Vörden, unmittelbar nördlich des Windmühlenweges. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehenden Übersichtsplan, der keine Planaussagen enthält (ohne Maßstab).



Die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marienmünster und die teilweise Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Ortschaft Vörden werden im Parallelverfahren durchgeführt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden im Verfahren bereits mit Schreiben vom 25.01.2022 frühzeitig beteiligt.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung fand in Form einer öffentlichen Auslegung statt. In der Zeit vom 01.02.2022 bis 04.03.2022 einschließlich konnten die Unterlagen im Rathaus eingesehen werden und Stellungnahmen abgegeben werden.

Die Entwürfe der teilweisen Aufhebung des Bebauungsplanes mit Begründung und Umweltbericht (Arten umweltbezogener Informationen unten aufgeführt) sowie zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marienmünster nebst Begründung und Umweltbericht (Arten umweltbezogener Informationen unten aufgeführt) liegen in der Zeit vom

**1. August 2022 bis 2. September 2022 ( einschließlich )**

bei der Stadtverwaltung Marienmünster, Schulstraße 1, 37696 Marienmünster, in den Zimmern Nr. 19 und 20 (Baubereich), während der Dienststunden

**montags bis donnerstags in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr,  
montags, dienstags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und  
freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr**

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Vor der Einsichtnahme in den o.g. Diensträumen der Stadt wird empfohlen, unter den Rufnummern 05276/9898-29, oder -30 oder unter [niemann@marienmuenster.de](mailto:niemann@marienmuenster.de) einen Termin zu vereinbaren.

Die Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen werden auch im Internet auf der Homepage der Stadt Marienmünster unter der Rubrik „Öffentlichkeitsbeteiligung an Bauleitplanverfahren“ veröffentlicht oder direkt unter dem nachfolgenden Link:

<https://www.marienmuenster.de/de/rathaus-service/stadtverwaltung/oeffentlichkeitsbeteiligung-an-bauleitplanverfahren>

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind bei der Stadt Marienmünster verfügbar:

In der Begründung (erstellt vom Kreis Höxter) nebst Umweltbericht (erstellt vom Planungsbüro UIH, Höxter) werden u.a. die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planung auf die nachfolgenden Schutzgüter und deren Wechselwirkungen untereinander untersucht.

Schutzgut	Art und Erheblichkeit der Folgewirkung
Mensch	Keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgutfunktion.
Arten- und Lebensgemeinschaften mit biologischer Vielfalt	Keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut.
Boden und Fläche	Keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut.
Wasser	Keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut.
Klima und Luft	Keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut.
Landschaftsbild/ Landschaftserleben	Keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut.
Kultur- und sonstige Sachgüter	Keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut.
Wechselwirkungen	Keine Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zu erwarten.

Während der Offenlegungsfrist können Stellungnahmen im Baubereich der Stadt Marienmünster abgegeben werden oder auch per E-Mail an [niemann@marienmuenster.de](mailto:niemann@marienmuenster.de) übermittelt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird im Rahmen der Beteiligung zu 1, der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes, darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes im Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Marienmünster, 21.07.2022

gez. Elmar Meyer, Allgemeiner Vertreter